

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 64/1995

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

19.05.1995

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text**4. Abschnitt****Sonderschulen****Aufbau****§ 8**

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Fall der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 2), der Hauptschule (§ 5) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 11) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule (§ 22 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) zuläßt. Schüler, die in der betreffenden Schulstufe in Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden können, können in diesen Gegenständen am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe teilnehmen.

(2) An Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, sind Vorschulklassen (Vorschulgruppen) zu führen. Vorschulklassen sind an allen Tagen, Vorschulgruppen an drei Schultagen einer Woche zu führen.

(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.